

**2. Änderungssatzung
vom 07.03.2008
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 27.12.2004
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2005**

des Abwasserzweckverbandes Gleital

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleital folgende 2. Änderungssatzung zu seiner Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2005:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **2,76 Euro pro m³ Abwasser**.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels eines geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Großviehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahresverbrauch von **32 m³/Person**.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf **1,53 Euro pro m³ Abwasser**. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr bei Nachweisführung der ordnungsgemäßen Betreuung auf **0,78 Euro pro m³ Abwasser**. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel 2

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen der nicht angeschlossenen Grundstücke und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt **29,81 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm)** aus einer Grundstückskläranlage und **17,79 Euro pro Kubikmeter Abwasser** aus einer abflusslosen Grube.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Bürgel, den 07.03.2008

Kunze
Verbandsvorsitzender

Siegel